

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Sonntag, 14.06.2015

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28

Ersatzbekanntmachung

Der Ortschaftsrat Pretzien hat in der Sitzung am 11.09.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 001-1/2014-PR

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien

Der Ortschaftsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien in der als Anlage 1 beigefügten Form.
OT Pretzien, 12.09.2014

Franke 
Ortsbürgermeister

Anlage 1 Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien

Aufgrund des § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates beruft den Ortschaftsrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich.
- Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - Personalangelegenheiten,
 - die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Vergabeentscheidungen,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

- Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
 - Einwohnerfragestunde
 - Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung des Ortschaftsrates,
 - Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Ortschaftsrates
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft, Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder.
- Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- Jeder Ortschaftsrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

- Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Ortschaftsrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat festgelegt werden.
- Während der Beratung sind nur zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung,
 - Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Ortsbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - Schluss der Aussprache,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Verweisung an den Ortsbürgermeister,
 - Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Rücknahme von Anträgen,
 - Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.
- Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen.
- Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - Anträge zur Geschäftsordnung,
 - weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- Wird das Ergebnis von einem Ortschaftsrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Ortschaftsräte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Der Ortschaftsrat kann
 - Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister zurückverweisen,
 - die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 3 - 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Ortschaftsrates bestellt auf Vorschlag Oberbürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde zum Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich

- sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Eingaben und Anfragen,
 - die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.
 - Erhebt ein Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
 - Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister beantragt werden.
- Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.
- Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 19 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. ABSCHNITT Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates zu unterrichten.
- Für die Unterrichtung ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.09.1999 (Beschluss-Nr.: 001/2009-PR) außer Kraft.

OT Pretzien, 12.09.2014

Franke 
Vorsitzender des Ortschaftsrates

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.